



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen aller Schulen im
Startchancen-Programm

zur Kenntnis:
alle RL SB
NLQ

Bearbeitet von
Frau Rehn

E-Mail: ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32/24/42/S- 82117SCP

Durchwahl (0511) 120-0

Hannover
05.02.2025

Regelungen für die am Startchancen-Programm (SCP) teilnehmenden Schulen, einschließlich der teilnehmenden Schulen in freier Trägerschaft

Bezug:

- a) Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV) vom 04.06.2024 (am 12.09.2024 unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/blv-startchancen.pdf?__blob=publicationFile&v=4)
- b) Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen) (VV) vom 04.06.2024 (am 12.09.2024 unter: https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/de/2024/vv-startchancen.pdf?__blob=publicationFile&v=7)
- c) BLV-Anlage 3 Startchancen-Programm Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen (Säule II) vom 04.06.2024 (am 12.09.2024 unter: <https://www.bmbf.de/SharedDocs/Downloads/DE/2024/orientierungspapier-chancenbudget-scp.html>)
- d) Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung, RdErl. d. MK v. 1.8.2017 - 25.6 - 84030 (SVBl. 8/2017 S. 429), geändert durch RdErl. d. MK vom 1.11.2022 (SVBl. 12/2022 S. 682) – VORIS 22410 -

Das Startchancen-Programm (SCP) beginnt am 01.08.2024 und endet am 31.07.2034. Die teilnehmenden Schulen sind auf Basis sozialdatenbasierter Kriterien identifiziert und benannt.

Ziel des SCP ist es, den Bildungserfolg von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von der sozioökonomischen Herkunft zu entkoppeln und für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen. Es soll einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit leisten.

Auf der individuellen Ebene richtet sich das SCP an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen sowie auf die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden

Schulen ab. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik sowie der Stärkung der Kompetenzen im sozial-emotionalen Bereich, der Beruflichen Orientierung sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe und Partizipation.

Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den allgemein bildenden Startchancen-Schulen halbiert werden. Im sozial-emotionalen Bereich soll die Persönlichkeitsförderung umfassend und vielgestaltig gestärkt werden.

Auf der institutionellen Ebene unterstützt das SCP die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse sollen an den Startchancen-Schulen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungseffizienz der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium aus Lehrkräften und nichtlehrendem Personal, aber insbesondere auch die Lernenden und die Erziehungsberechtigten in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum durch sozialpädagogische Fachkräfte, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere im Sekundarbereich I und im berufsbildenden Bereich auch mit Partnerinnen und Partnern, die sowohl mit der Beruflichen Orientierung, der Berufsvorbereitung als auch mit der Berufsausbildung befasst sind.

Auf der systemischen Ebene geht es für die teilnehmenden Schulen um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate, insbesondere zwischen den RLSB und den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung.

Um die Ziele des SCP langfristig zu erreichen, bedarf es nachfolgender Regelungen:

1. Die ausgewählten Schulen nehmen vom 01.08.2024 bis zum 31.07.2034 am Startchancen-Programm teil. Soweit während der Programmlaufzeit seitens des Schulträgers Veränderungen in der Schullandschaft durch schulorganisatorische Maßnahmen nach § 106 Abs. 1 NSchG (z. B. Erweiterung, Zusammenlegung oder Aufhebung) beschlossen und genehmigt werden, wird seitens der obersten Landesbehörde im Einzelfall über die weitere Teilnahme der betroffenen Schulen am SCP entschieden.
2. Die allgemein bildenden Schulen arbeiten in 20 regionalen Netzwerken zusammen, die berufsbildenden Schulen in einem landesweiten Netzwerk. Jedes regionale Netzwerk wird von einem Beratungsteam aus einer SCP-Beraterin bzw. einem SCP-Berater (RLSB) und einer Beraterin bzw. einem Berater für Evaluation (NLQ) betreut. Darüber hinaus können Schulen – je nach Schwerpunktsetzung – an thematischen Netzwerken u. a. zu folgenden Themen teilnehmen:
 - Sprachbildung (einschl. Basiskompetenzen und funktionale Kompetenzen Deutsch)
 - Mathematik (Basiskompetenzen und funktionale Kompetenzen)
 - Überfachliches Lernen (einschl. Persönlichkeitsentwicklung, Resilienzsteigerung, Alltagskompetenztraining, Gesundheitsförderung, Bewegung)
 - Berufliche Orientierung
 - Datengestützte Qualitätsentwicklung
 - Multiprofessionelle Schulentwicklung im Sozialraum

3. Die Schulen richten ihre Entwicklungsschwerpunkte als Teil des Schulprogramms auf die Ziele des SCP gemäß der Bezüge a. und c aus.

3.1. Im Verlauf des SCP ergreifen die Schulen beginnend im Schuljahr 2025/2026 verbindlich Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

- im Bereich der Sprachförderung (insbesondere zur Entwicklung der Basiskompetenzen sowie im Sekundarbereich I und BBS-Bereich der funktionalen Kompetenzen in Deutsch),
- im Bereich Mathematik (insbesondere zur Entwicklung der Basiskompetenzen sowie im Sekundarbereich I und BBS-Bereich der funktionalen Kompetenzen) sowie
- im Bereich der sozial-emotionalen Kompetenzentwicklung sowie der Persönlichkeitsentwicklung (Resilienzsteigerung, Alltagskompetenztraining, Gesundheitsförderung, Bewegung).

Darüber hinaus können Schulen Schwerpunkte im Bereich der datengestützten Qualitätsentwicklung, im Bereich der Beruflichen Orientierung sowie im Bereich der multiprofessionellen Schulentwicklung im Sozialraum setzen.

3.2. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt gemäß § 43 NSchG auch im SCP die Gesamtverantwortung für die schulische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Zur Umsetzung der Ziele des SCP wird die Einrichtung einer schulischen Steuerungsgruppe oder Schulentwicklungsgruppe empfohlen, in der die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Mitglied ist.

4. Die allgemein bildenden Schulen nehmen an den Vergleichsarbeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 8 (VERA-3 und VERA-8) im Fach Deutsch und im Fach Mathematik teil. Bei VERA-8 ist darüber hinaus die Testung im Fach Englisch freiwillig möglich. Die schulspezifischen Berichte mit aggregierten Daten von VERA-3 bzw. VERA-8 werden zur Vorbereitung und Zielklärung für die Zielvereinbarung (siehe Nr. 5) sowie zur landesweiten Steuerung des SCP verwendet. Für die allgemein bildenden Schulen werden für die datengestützte Qualitätsentwicklung mit Hilfe von VERA Beratung und Unterstützung angeboten.

5. Im Rahmen der Qualitätsentwicklung und zur Erreichung der Ziele des SCP schließen die Schulen jährlich mit der zuständigen schulfachlichen Dezernentin bzw. dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten der RLSB Zielvereinbarungen ab. In die Vorbereitung der Zielvereinbarungen werden die SCP-Beraterinnen und SCP-Berater der RLSB unter Mitwirkung der Beraterinnen und Berater für Evaluation des NLQ sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren des SCP bei jedem RLSB von den Schulen einbezogen.

5.1. Die Zielvereinbarungen werden im engen Austausch und unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit der Schulen gemäß § 32 NSchG geschlossen.

5.2. Grundlage der Zielvereinbarung sind an den allgemein bildenden Schulen die Ergebnisse aus VERA-3 und VERA-8. Darüber hinaus können weitere Daten aus schulischen Erhebungen genutzt werden. Dazu können im Sekundarbereich I auch die Ergebnisse der zentralen Abschlussarbeiten gehören.

5.3. Die Zielvereinbarungen enthalten

- die schulspezifischen Ziele der Schule im Rahmen des Programms auf individueller, institutioneller und ggf. systemischer Ebene. Dabei kann es auch zu Schwerpunktsetzungen kommen.
- alle vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des SCP(siehe Nr. 7.4.) und darüber hinaus
- Angaben zur Verwendung der Mittel aus dem Chancenbudget der Schule im Abgleich mit den Zielen des SCP bzw. mit dem Orientierungspapier gemäß dem Bezug c. zur Verwendung der Mittel aus der Säule II sowie
- Zielsetzungen zum Einsatz des Personals aus der Säule III.

5.4. Die Zielvereinbarungen werden jährlich in Zielvereinbarungsgesprächen abgeschlossen, evaluiert und fortgeschrieben. Neben dem Zielvereinbarungsgespräch findet einmal im Jahr ein Meilensteingespräch statt. Zielvereinbarungs- und Meilensteingespräche können durch die schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten mit der Einzelschule, aber auch in Schulgruppen oder in den regionalen Netzen erfolgen.

5.5. An den berufsbildenden Schulen werden die Zielvereinbarungen zum SCP als Ergänzung in den bereits bestehenden Zielvereinbarungsprozess einbezogen.

6. Die Säule I des SCP richtet sich an die Schulträger. In Absprache mit den Schulen sollen Investitionen gefördert werden, die die Zielerreichung im Rahmen des Programms unterstützen. Die Schulen werden ermutigt, frühzeitig den Kontakt mit dem Schulträger zu suchen.

7. Die Säule II des SCP beinhaltet Maßnahmen zur Unterrichts- und Schulentwicklung sowie zur Professionalisierung des Personals. Diese sollen eine leistungsfördernde sowie ungleichheits- und diversitätssensible sowie partizipationsorientierte Unterrichts- und Schulgestaltung unterstützen und entsprechende Professionalisierungsprozesse fördern. Es sollen die Ziele des Programms auf individueller, institutioneller und in Teilen auch auf systemischer Ebene unterstützt werden. Die Maßnahmen sollen den Lehr- und Lernprozess der Schülerinnen und Schüler erreichen, ihre sprachlichen Kompetenzen sowie die Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik, im Sekundarbereich I und BBS-Bereich die funktionalen Kompetenzen sowie sozio-emotionale Kompetenzen und ihre Persönlichkeitsentwicklung stärken. Darüber hinaus können auch Maßnahmen zur Demokratiebildung, Nachhaltigkeitsbildung, kulturellen Bildung, Kommunikation und Kooperation sowie zur Entwicklung von Problemlösefähigkeiten umgesetzt werden. Im Sekundarbereich I und im berufsbildenden Bereich werden Maßnahmen der verstärkten Beruflichen Orientierung forciert.

7.1. Für die Umsetzung der Säule II des SCP erhalten die öffentlichen Schulen jährlich ein Chancenbudget. Für die Schulen in freier Trägerschaft werden Haushaltsmittel über Fördergrundsätze zur Verfügung gestellt. Die Gesamtverantwortung für das Chancenbudget trägt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Diese bzw. dieser sorgt dafür, dass mindestens zwei Drittel des Chancenbudgets gemäß dem Bezug zu c verwendet werden. Ein Drittel des Chancenbudgets können die Schulen im Rahmen ihrer Zielvereinbarung und im Sinne der Ziele des SCP frei verwenden. Das Kultusministerium behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt ergänzende Vorgaben zur Verwendung des Budgets festzulegen. Für die Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Umsetzung der Säule II durch eigene Fördergrundsätze.

- 7.2. Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen unterstützen die zielgerichtete Unterrichtsentwicklung, behandeln fachliche und pädagogische Fragestellungen oder stehen im Zusammenhang mit der schulischen Qualitätsentwicklung. Den öffentlichen Schulen wird ein zusätzlicher Schultag für Schulinterne Fortbildungsveranstaltungen (SchilF) gewährt. Dieser wird auf Antrag der Schule durch das zuständige RLSB genehmigt.
- 7.3. Als weiterer Bestandteil der Säule II werden den Schulen landesseitig zentrale Maßnahmen angeboten. Hierbei handelt es sich zum einen um bereits bestehende Angebote und zum anderen um weitere Maßnahmen, die sukzessive aufgebaut und den Schulen zukünftig angeboten werden.
- 7.4. Alle Maßnahmen, die der Zielerreichung der Säule II des SCP dienen, werden durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter erfasst und gehen nach Bestätigung durch die zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. den zuständigen schulfachlichen Dezernenten in eine Anlage zur Zielvereinbarung ein. Dazu gehören auch die kostenfreien, landesseitig zentralen und in Planung befindliche Maßnahmen.
- 7.5. Die Mittel aus dem Chancenbudget können an den öffentlichen Schulen auch für befristete Einstellungen von nichtlehrendem Personal (z. B. pädagogische Mitarbeitende, Verwaltungsfachkräfte, technische Fachkräfte, Medienassistentinnen bzw. Medienassistenten, therapeutische Fachkräfte und anderes geeignetes Personal) verwendet werden, soweit dies in der Zielvereinbarung verankert ist und den Zielen des SCP entspricht. Das Genehmigungsverfahren entspricht dem unter Nr. 7.4. beschriebenen Ablauf. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter trägt die Verantwortung, dass für Personalmaßnahmen ausreichend Chancenbudgetmittel zur Verfügung stehen. Für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen erfolgt die Einstellung des Personals über die Säule II durch die RLSB.
- 7.6. Die Haushaltsreste des Chancenbudgets werden zu 100 % in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- 7.7. Der Fachbereich 1 S des RLSB Lüneburg ist zuständig für das Berichtswesen im SCP. Bei Bedarf liefern die Schulen Daten bzw. Auskünfte an den Fachbereich 1 S zu, wenn dieser Schulen anfragt.
8. Die Säule III des SCP zielt auf die Arbeit in Multiprofessionellen Teams und die Öffnung der Schulen im Sozialraum ab. Dabei stehen insbesondere die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden – auch zur Beruflichen Orientierung - sowie die Unterstützung einer lernförderlichen Elternarbeit und die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur im Vordergrund.
- 8.1. Für die Umsetzung der Säule III erhalten alle öffentlichen Schulen eine bedarfsgerechte Zuweisung an Beschäftigungsvolumen (BV). Damit wird die unbefristete Beschäftigung insbesondere von sozialpädagogischen Fachkräften mit entsprechender Qualifikation ermöglicht. Der Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt auf der Basis des Bezugserrlasses zu d, mit Schwerpunkten in der Sozialraumorientierung (Netzwerkarbeit) und der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. Die konkreten Aufgaben sind in der Zielvereinbarung verankert. Für die Schulen in freier Trägerschaft erfolgt die Umsetzung der Säule III durch eigene Fördergrundsätze.

- 8.2. In der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft können nachrangig zu Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung auch pädagogisch Mitarbeitende mit anderen Qualifikationen beschäftigt werden, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen der Zielsetzung des SCP erfolgt.
- 8.3. Die Zielsetzung der Tätigkeiten der beschäftigten Personen in Säule III ist in der Zielvereinbarung festzulegen.
- 8.4. Stundenaufstockungen für bereits an den öffentlichen Schulen im Landesdienst Beschäftigte nach Nr. 8.1. und 8.2. sind möglich.
- 8.5. Für die Schulen in freier Trägerschaft werden Haushaltsmittel über Fördergrundsätze zur Verfügung gestellt.
- 8.6. Die Einstellung des Personals erfolgt auf der Grundlage der Zielvereinbarung für die allgemein bildenden Schulen in enger Abstimmung mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter durch die RLSB bzw. durch die berufsbildenden Schulen.
9. Zur Vereinfachung der Verwaltungsprozesse werden den teilnehmenden öffentlichen Schulen verschiedene Informationen und Funktionalitäten in der webbasierten Software NEO Niedersachsen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt. Diese umfassen
- die Information zur Höhe des Chancenbudgets gem. Nr. 7.1,
 - die Erfassung der Maßnahmen nach Nr. 7.4,
 - die Erfassung von Angaben zur Verwendung der Mittel aus dem Chancenbudget der Schule gem. Nr. 5.3.

Die Nutzung der Funktionalitäten in NEO Niedersachsen ist für die öffentlichen Schulen vom Zeitpunkt der Bereitstellung an verbindlich. Die notwendigen Berechtigungen können durch die jeweilige Schulleitung geeigneten Mitarbeitenden der Schule zugewiesen werden.

10. Das SCP wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.
- 10.1. Die Schulen stellen der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation die angeforderten schulstatistischen und -organisatorischen Daten zur Verfügung. Dazu gehören auch die schulischen Daten, die im Rahmen des Bildungsmonitorings sowie durch die standardisierten Leistungserhebungen VERA-3 und VERA-8 gewonnen werden.
- 10.2. Die wissenschaftliche Begleitung des SCP zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien ab, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit.
- 10.3. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“), eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation. Die Schulen im SCP nehmen an den Evaluationen verbindlich teil.

11. Bei der Umsetzung des SCP können die Schulen umfänglich beraten und unterstützt werden. Die allgemein bildenden Schulen arbeiten in regionalen Netzwerken, die BBS in einem landesweiten Netzwerk zusammen. Darüber hinaus wird das SCP auch in thematischen Netzwerken die Schulentwicklung der Einzelschule und die Zusammenarbeit der Schulen unterstützen. Gleichzeitig ist es das Ziel des SCP, auch das Beratungs- und Unterstützungssystem des Landes zu professionalisieren und zu stärken.
 - 11.1. Für die Koordinierung aller Maßnahmen werden in den RLSB Stabsstellen eingerichtet. Diese Stabsstellen werden von einer oder einem Beauftragten mit koordinierender Funktion geleitet. Sie stehen den Schulen als Ansprechpersonen für das SCP zur Verfügung. In den Stabsstellen arbeiten auch SCP-Beraterinnen und SCP-Berater, die ebenfalls den Schulen in Beratungstandems zur Verfügung stehen (siehe 11.4.). Im NLQ wird die Stelle einer oder eines zusätzlichen Beauftragten mit koordinierender Funktion eingerichtet.
 - 11.2. Für die Bearbeitung des Investitionsprogramms der Säule I, die administrative Umsetzung der Säule II (außer Personalmaßnahmen), insbesondere für die Mittelzuweisung des Chancenbudgets der Schulen und die Begleichung der Rechnungen der Schulen, sowie für die Entlastung der Schulen im Rahmen des Berichtswesens (auch bezüglich der Säule III) ist im RLSB Lüneburg im Dezernat 1 der Fachbereich S zuständig. Die Abwicklung der Personalmaßnahmen der Säulen II und III sowie die Ressourcensteuerung zur Säule III erfolgt dezentral in den vier RLSB.
 - 11.3. Den Schulen stehen weiterhin die Angebote der Regionalen Beratungsteams (RBT) und des umfassenden Beratungs- und Unterstützungssystems der RLSB und des NLQ zur Verfügung. Das gilt auch für die teilnehmenden Schulen in freier Trägerschaft.
 - 11.4. Darüber hinaus steht für jedes regionale Netzwerk der allgemein bildenden Schulen sowohl eine SCP-Beraterin bzw. ein SCP-Berater aus dem Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung des RLSB als auch eine Beraterin bzw. ein Berater für Evaluation des NLQ als Beratungstandem zur Verfügung. Das Beratungstandem unterstützt die Schulen bei Bedarf bei der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung, dem Zielvereinbarungsprozess, der Öffnung in den Sozialraum und bei der Zusammenarbeit mit Schulträgern, sozialen Einrichtungen und anderen Kooperationspartnern vor Ort. Die Beratung kann von der Einzelschule, in Schulgruppen oder in den Netzwerken in Anspruch genommen werden. Für das landesweite Netzwerk der berufsbildenden Schulen steht ebenfalls eine Fachberatung in einem RLSB zur Verfügung.
 - 11.5. Für die Beratung und Unterstützung der sozialpädagogischen Fachkräfte stehen zusätzliche Fachberatungen für schulische Sozialarbeit in den RLSB zur Verfügung. Auch diese können die Schulen und die sozialpädagogischen Fachkräfte bei der Öffnung in den Sozialraum, bei der Zusammenarbeit mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern unterstützen.

11.6. Die zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten stehen den Schulen für die fachliche Beratung zur Schul- und Unterrichtsentwicklung, die Beratung zur Nutzung pädagogischer und schulorganisatorischer Entscheidungsspielräume sowie bei der Erstellung und Abstimmung von Zielvereinbarungen, die sie mitverantworten, zur Verfügung.

11.7. Für die Arbeit in den Netzwerken, insbesondere für den digitalen Informationsaustausch, die digitale Zusammenarbeit und die digitale Kommunikation der Schulen wird die Niedersächsische Bildungscloud (NBC) genutzt. Für den Austausch von Materialien im SCP stellt der Bund zudem die Plattform Sodix/ Mundo zur Verfügung. Diese ist direkt mit der NBC verknüpft, so dass Schulen über die Anmeldung in der NBC auch diese Plattform nutzen können. Die NBC kann auch für die Zusammenarbeit mit Externen, z. B. den Schulträgern genutzt werden.

11.8. Die Schulen erhalten regelmäßig Newsletter, durch die sie über alle wichtigen Informationen zum SCP auf dem Laufenden gehalten werden. Darüber hinaus werden Informationen im Bildungsportal Niedersachsen eingestellt.

12. Um die Identifikation der Schulen mit dem SCP zu erhöhen, den Modellcharakter dieser Schulen zu unterstreichen und die besondere Förderung zu verdeutlichen, werden alle Startchancen-Schulen durch die Anbringung einer Startchancen-Plakette am bzw. im Schulgebäude kenntlich gemacht. Die Schulen weisen an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Niedersachsen im SCP hin. Den Schulen wird ein SCP-Logo digital zur Verfügung gestellt.

13. Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt zum 01.02.2025 in Kraft.



Rehn